



# Wirtschaftsrecht

## Master-Studiengang

### Studienvoraussetzungen

---

- erster akademischer Grad (Bachelor) mit in der Regel 210 Leistungspunkten
- Bachelorabschluss oder Hochschuldiplom **Wirtschaftsrecht** oder **Rechtswissenschaft**
- Bachelor- oder Master Degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang; oder den Nachweis eines hinsichtlich der Studienrichtung vergleichbaren und gleichwertigen ausländischen Abschlusses
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

### Regelstudienzeit

---

drei Semester

### Abschluss

---

Master of Laws

### erreichbare Leistungspunkte

---

90 Leistungspunkte (credits)

## Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

### Ziel des Studiums

Ziel des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist es, Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftsjuristinnen mit dem akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und praxisorientiert lösen können.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht auf und vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre vertiefte Kenntnisse im internationalen und speziellen Wirtschaftsrecht und der Betriebswirtschaftslehre, wobei einzelne Fachgebiete zu aufgabenbezogenen Kompetenzfeldern verknüpft sind. Neben dem Hauptschwerpunkt „Internationales Wirtschaftsrecht“ kann zwischen den weiteren Schwerpunkten „Personal und Recht“ und „Steuern“ gewählt werden. Durch die Stärkung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, die Hervorhebung der rechtsgestaltenden Arbeit und die durchgängig erfolgte Betonung internationaler Bezüge vermittelt das Studium die maßgeblichen Qualifikationen, um in der wirtschaftsrechtlichen Praxis als gleichwertiger Gesprächspartner für Juristen und Betriebswirte eigenverantwortlich in leitenden Funktionen tätig werden zu können. Dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht rundet die im Bachelorstudium erworbenen fachsprachlichen Kenntnisse ab und fördert durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und unterstützt die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, auch komplexe Probleme des Wirtschaftsrechts zu erfassen, im unternehmerischen Kontext zu analysieren und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Durch die erworbenen Kenntnisse in der Rechtsgestaltung sind die Absolventen und Absolventinnen besonders in der Lage, relevante Problemfelder bereits im Voraus zu erkennen und möglichen Konflikten auch unter Einbeziehung fachfremder Entscheidungsträger entgegenzuwirken.

**Masterstudiengang Wirtschaftsrecht  
Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester  
im Sommersemester**

Module Master	Art	1. Semester Sommersemester				2. Semester Wintersemester			3. Semester Sommersemester		
		Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	
MM1 Internationales Wirtschaftsrecht	P	SU	4	5							
MM2 Mergers and Acquisitions	P	SU	4	6							
MM3 Internationale Wirtschaftsverträge	P	SU	4	6							
MM4 Modernes Personalrecht *	WP	SU	4	5							
MM5 Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmenstätigkeit *	WP	SU	4	5							
MM6 Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	P	SU	4	6							
MM7 Fremdsprache	WP	Ü	2	2							
MM8 Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	P				SU	4	6				
MM9 Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	P				SU	4	6				
MM10 Unternehmen in der Krise	P				SU	4	6				
MM11 Beschäftigung mit Auslandsbezug*	WP				SU	4	5				
MM12 Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre *	WP				SU	4	5				
MM13 Interkulturelle Kommunikation	P				SU	2	5				
MM14 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	WP				SU	2	2				
MM15 Masterarbeit	P									25	
MM16 Masterseminar/Kolloquium	P							S	2	5	
<b>Summe je Semester</b>			<b>20/2</b>	<b>30</b>		<b>20/0</b>	<b>30</b>		<b>0/2</b>	<b>30</b>	
<b>Summe Masterstudium</b>									<b>44</b>	<b>90</b>	

\* Aus den Modulen MM4, MM5, MM11 und MM12 sind zwei zu wählen.

**Form der Lehrveranstaltung:**

SU=  
Seminaristischer Unterricht

Ü=  
Übung

S=  
Seminar

**Art des Moduls:**

P=  
Pflichtfach

WP=  
Wahlpflichtfach

SWS=  
Semesterwochenstunden

LP=  
Leistungspunkte (ECTS)

**Masterstudiengang Wirtschaftsrecht  
Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester  
im Wintersemester**

Module Master	Art	1. Semester Wintersemester				2. Semester Sommersemester			3. Semester Wintersemester		
		Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	
MM8 Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	P	SU	4	6							
MM9 Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	P	SU	4	6							
MM10 Unternehmen in der Krise	P	SU	4	6							
MM11 Beschäftigung mit Auslandsbezug*	WP	SU	4	5							
MM12 Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre *	WP	SU	4	5							
MM13 Interkulturelle Kommunikation	P	SU	2	5							
MM14 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	WP	SU	2	2							
MM1 Internationales Wirtschaftsrecht	P				SU	4	5				
MM2 Mergers and Acquisitions	P				SU	4	6				
MM3 Internationale Wirtschaftsverträge	P				SU	4	6				
MM4 Modernes Personalrecht *	WP				SU	4	5				
MM5 Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmenstätigkeit *	WP				SU	4	5				
MM6 Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	P				SU	4	6				
MM7 Fremdsprache	WP				Ü	2	2				
MM15 Masterarbeit	P									25	
MM16 Masterseminar/Kolloquium	P							S	2	5	
<b>Summe je Semester</b>			<b>20/0</b>	<b>30</b>		<b>20/2</b>	<b>30</b>		<b>0/2</b>	<b>30</b>	
<b>Summe Masterstudium</b>									<b>44</b>	<b>90</b>	

\* Aus den Modulen MM4, MM5, MM11 und MM12 sind zwei zu wählen.

**Form der Lehrveranstaltung:**

SU=  
Seminaristischer Unterricht

Ü=  
Übung

S=  
Seminar

**Art des Moduls:**

P=  
Pflichtfach

WP=  
Wahlpflichtfach

SWS=  
Semesterwochenstunden

LP=  
Leistungspunkte (ECTS)

# Masterstudiengang Wirtschaftsrecht Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

## 1. Wahlpflicht-Module des Kerncurriculums

Wahlpflichtmodule des ersten und zweiten Semesters:

Titel des Wahlpflichtmoduls		LP
<b>Personal &amp; Recht</b>		
MM 4	Modernes Personalrecht	5
MM 11	Beschäftigung mit Auslandsbezug	5
<b>Steuern</b>		
MM 5	Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmenstätigkeit	5
MM 12	Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre	5

LP= Leistungspunkte (ECTS)

Zwei der vier vorstehenden Wahlpflichtmodule sind in den ersten zwei Semestern zu belegen.

## 2. Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (AWE)/ Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule

Variante 1		LP
MM 7	English in European Law oder: andere Fremdsprache, frei wählbar aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen	2
MM 14	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2

Variante 2		LP
MM 7 / MM 14	English in European Law + frei wählbares Englisch-Modul (2 + 2 Credits) oder (falls nicht im Bachelor belegt): English in Business Law (4 Credits) oder: andere Fremdsprache, frei wählbar aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen (4 Credits)	2 + 2

Variante 3		LP
MM 7	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2
MM 14	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Auszug)

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten nachweist **und**

b) den ersten akademischen Grad (insbesondere Bachelor- oder Diplomstudiengang) in den Studienrichtungen Wirtschaftsrecht oder Rechtswissenschaft erworben hat oder wer einen Bachelorgrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder den Nachweis eines hinsichtlich der Studienrichtung vergleichbaren und gleichwertigen ausländischen Abschlusses erbringt **und**

c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Über die Vergleichbarkeit und/oder Gleichwertigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. b) entscheidet die Auswahlkommission.

### § 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Online-Bewerbungsformular der HTW Berlin
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m. §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180, aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- gegebenenfalls Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden,
- gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

### § 6 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl

festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)  $X_1$ ,

b) berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. b) erworben wurden  $X_2$ .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der Summe der Ergebnisse der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 X_1 + 0,4 X_2$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 3 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(5) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium/ Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl $X_1$
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20

1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht erfolgt durch die Auswahlkommission:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_2$
Herausragend	25
Überdurchschnittlich	20
Durchschnittlich	8
Unterdurchschnittlich	0
keine	0

# Der Studiengang Wirtschaftsrecht

## Standort

### Campus Treskowallee

Treskowallee 8  
10318 Berlin

### Sekretariat

Tel. +49 30 5019-2656

### Homepage des Fachbereichs

[www.f3.htw-berlin.de/](http://www.f3.htw-berlin.de/)

## Impressum:

Allgemeine Studienberatung

Treskowallee 8  
10318 Berlin

[www.htw-berlin.de/Studienberatung](http://www.htw-berlin.de/Studienberatung)

### Infoansage:

Tel. +49 30 5019-2199  
Fax +49 30 5019-2241

Verkehrsverbindungen:  
U5 Tierpark, S3 Karlshorst,  
Tram 27, 37, M17